

Synopse der eingereichten Hinweise zum Entwurf des Managementplans

Stand: 14.11.2024

Tabelle 1: Synopse zur Dokumentation der Hinweise zur FFH-Managementplanung

Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
09.10.2024	Kap. 1.2.4, S. 28	Das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ verfügt insbesondere für die Kreuzkröte über bedeutende Lebensraumkapazitäten. Bitte um ausführliche Darstellung der Anhang-IV-Art im Managementplan sowie Hinweise und Möglichkeiten zum Erhalt der Art sowie den Verweis auf den landesweiten Aktionsplan Wechsel- und Kreuzkröte (2023/24).	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angaben sind dadurch erweitert.
10.10.2024	Kap. 1.6.1, S. 38	Bitte um Beachtung der Hinweise: zwei Wochenstubengesellschaften vom Kleinabendsegler in den Kastensektionen A und B am 30.07.2016 nachgewiesen, Markierung aller Individuen	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angaben sind dadurch erweitert.
	Kap. 1.6.1, S. 38, Kap. 1.6.3.2, S. 56	Bitte um Beachtung der Hinweise: Erstnachweis der Mopsfledermaus bei einem Netzfang am 17.07.2020, drei Individuen (2 adulte Weibchen, davon eins laktierend und 1 adultes Männchen) alle drei wurden markiert,	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angaben sind dadurch erweitert.
	Kap. 1.6.1, S. 38, Kap. 1.6.3.3, S. 59	Bitte um Beachtung der Hinweise: Erstnachweis der Bechsteinfledermaus am 21.09.2008 in einem Vogelnistkasten in der Kastensektion A, adultes Männchen erhielt Armklammer der Markierungszentrale Dresden, bis zur Bestätigung durch Myotis nur ein Einzelfund	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angaben sind dadurch erweitert.
14.10.2024	Kap. 1.6.2, S. 42	Überprüfung der Tab. 7: Beim LRT 4030 fehlen Eintragungen in den Spalten für "Ergebnis Kartierung". Diese müsste als E-Fläche in der Tabelle auftauchen.	1. Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt. 2. Die Ausweisung des LRT 4030 erfolgte im Geotechnischen Sperrbereich gemäß Absprache anhand der Luftbildinterpretation. Eine Bewertung des Erhaltungsgrades der Flächen konnte daher nicht erfolgen. Daher wurde der Worst-Case angenommen und die Flächen wurden mit „C“ bewertet.
	Kap. 1.6.2.1, S. 42	In der Überschrift von 1.6.2.1 fehlt am Ende in Klammern die Bezeichnung des LRT, so wie in den anderen Überschriften: (LRT 3130)	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Änderung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch berichtigt.
	Kap. 1.7, S. 77	Überprüfung der Tab. 34: Analog zu Tab. 33, Zeile LRT 6510 sollte bei BARBARB in der rechten Spalte die Bemerkung "Neu" eingetragen werden	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Änderung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch berichtigt.

Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
	Kap. 1.8, S. 78	Überprüfung der Tab. 35: Fehlt in der Tabelle die Anhang-II-Art Rotbauchunke?	1. Dem Hinweis wurde hinsichtlich der Anpassung der Tabelle gefolgt und eine Präzisierung vorgenommen. 2. Die Anhang-II-Art Rotbauchunke taucht in der Tabelle nicht auf, da sie nicht in den SDB aufgenommen wurde. Der Kammmolch steht ebenfalls nicht im SDB und muss daher aus der Tabelle gelöscht werden. Die Angaben sind dadurch berichtigt.
30.10.2024	Kap. 1.2.4., S. 25	Mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Standsicherheit der Kippen und deren Sanierung entsprechend der vorliegenden bestätigten Sanierungspläne (Abschlussbetriebsplan, Sonderbetriebsplan) seitens des Sanierungsträgers LMBV, welche die erfassten LRT beeinflussen/ zerstören könnten, sind erwähnt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Änderungen sind nicht notwendig.
	Kap. 1.4.1.1., S. 33 Kap. 1.6.2.7., S. 52	Bitte um Beachtung des Hinweises bezüglich der Problematik der autochthonen Tieflands-Fichte: Seit LRT-Kartierung 2020-2022 durch das Büro Myotis hat sich der Zustand der Fichten weiter deutlich verschlechtert (Buchdrucker) und eine Anreicherung an stehendem und liegendem Totholz zur Folge. In den jetzt vorhandenen Lücken haben sich u.a. auch Verjüngungskegel aus Fichte etabliert.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Ergänzung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch ergänzt.
29.10.2024	Kap. 1.4., S. 36	Bitte um nachrichtliche Übernahme von fünf durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmale. Weiterhin soll im Managementplan darauf hingewiesen werden, welche Bestimmungen des BbgDSchG beachtet werden müssen, sofern im Bereich der Bodendenkmale Bodeneingriffe stattfinden sollten.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Ergänzung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch ergänzt.
04.11.2024	Allgemeiner Hinweis	Bitte um Beachtung: Die Zuwegung zu den Gewässern im Landkreis ist jederzeit zu gewährleisten ist (betrifft alle Oberflächengewässer). Der Instandhaltungstreifen an den Gewässern ist in einer Breite von 5,00 m und einer Belastbarkeit von mindestens 5 Tonnen zur Durchführung von Gewässerinstandhaltungsmaßnahmen von jeglicher Bebauung und Baumbewuchs frei zu halten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Änderungen sind nicht notwendig.
04.11.2024	Allgemeiner Hinweis	Es ist davon auszugehen, dass die LMBV als Sanierer beteiligt wurde, sodass deren Aussagen zu eventuell noch notwendigen Maßnahmen und damit verbundenen Beeinträchtigungen Beachtung finden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Änderungen sind nicht notwendig
04.11.2024	Kap. 1.1.3, S. 11-12	Generell ist ein "Prozessschutz" der Bergbaufolgeseen aus bergrechtlicher Sicht nicht möglich, da die Seen auf definierte Endwasserstände angelegt wurden. Diese Endwasserstände müssen durch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Überleiter gesichert sein. Die gesamten Überleiter zwischen den Restseen unterliegen verwaltungstechnisch der LMBV.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Ergänzung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch ergänzt.

Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
	Kap. 2.2.1.1, S. 83	Hinweis zur Maßnahme: Bei dem vorhandenen Stauwerk handelt es sich um die Stauanlage 3.53, ein Staukopf ohne mechanische Aufzugsvorrichtung. Die Anlage könnte über eine Fördermaßnahme saniert werden. Eine alternative Sohlschwelle wäre kostenintensiver in der längerfristigen Unterhaltung.	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. 2. Aus bergrechtlicher Sicht ist eine Gewährleistung der festgelegten Wasserstände in den Restlöchern unabdingbar. Die vorhandene Stauanlage wurde durch Unbefugte manipuliert, wodurch eine Gewährleistung nicht mehr möglich war. Daher wurde von Lösungen abgesehen, die für Vandalismus anfällig sind. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen.
	Kap. 2.2.4.2, S. 87	Der "Staupitzer Waldgraben" ist im Kataster als "Riesgraben" hinterlegt und ist verwaltungstechnisch der LMBV zugeordnet. Eine Sohlschwelle ist hier nicht als optimale Lösung anzusehen.	1. Dem Hinweis wurde hinsichtlich der Ergänzung der Grabenbezeichnung gefolgt. 2. Aus bergrechtlicher Sicht ist eine Gewährleistung der festgelegten Wasserstände in den Restlöchern unabdingbar. Es wurde von Lösungen abgesehen, die für Vandalismus anfällig sind. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen.
	Kap. 2.2.1.1, S. 84 Kap. 2.2.4.2, S. 89	Bitte Hinweis beachten: Die Gewässerunterhaltung, speziell in bergbaulich geprägten Gebieten, ist als erlaubte Handlung angesehen, da sie die hydraulische Leistungsfähigkeit (Wasserstände mind./max.) der Überleiter gewährleisten kann. Generell sollte auch ein Zeitraum definiert werden, nach dem die Ziele und/ oder Maßnahmen erneut überprüft werden, um ggf. nachzusteuern.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Ergänzung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch ergänzt.
05.11.2024	Kap. 1.2.2, S. 21	Bitte ergänzen: Im Osten des FFH-Gebietes in weniger als 5 km Entfernung befinden sich der Bestandwindpark Klettwitz Nord und in etwas größerer Entfernung der Bestandwindpark Klettwitz Süd. Beide Windenergiegebiete sind bereits im 1. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als Vorranggebiete (VR-WEN 43 und 48) festgelegt. Der sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald liegt als Entwurf vor. Der Vorentwurf des sTRP "Windenergienutzung" und die Offenlage des Entwurfes wurden in der Regionalversammlung am 14.09.2023 beschlossen. Die förmliche Beteiligung des Entwurfes fand in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 10.01.2024 statt.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Ergänzung vorgenommen. 2. Die Angaben sind dadurch ergänzt.

Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
04.11.2024	Kap. 1.2.4, S. 24	Auf welcher rechtsverbindlichen Grundlage ist geregelt, dass ausgewiesene Wege des Waldschutzplanes, die für Waldbrandschutzmaßnahmen vorgesehen sind, ganzjährig in einem LKW-befahrbaren Zustand erhalten werden müssen?	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angabe wurde gelöscht. Eine rechtsverbindliche Grundlage ist nicht bekannt.
	Kap. 1.6.1, S. 36	Bitte um Beachtung der zahlreichen Kartierungen, welche durch die LMBV für einzelne Sanierungsvorhaben beauftragt wurden.	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. 2. Alle bekannten und abgefragten Gutachten wurden einbezogen.
	Kap. 1.6.2, S. 42 Kap. 1.6.2.1, S. 43 Kap. 1.6.2.3, S. 45	Die pauschalisierten Einstufungen bzw. Bewertungen eines vermuteten LRTs im Sperrbereich (LRT 3130 und 4030) mittels Luftbildinterpretation werden durch die uNB kritisch gesehen.	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Innerhalb der geotechnischen Sperrbereiche wurde die Luftbildinterpretation als legitime Kartiermethode vorgegeben und vereinbart. Möglichkeiten zur Überprüfung bestehen erst nach Freigabe der Sperrbereiche.
	Kap. 1.6.2.3, S. 45f	Trockene europäische Heiden (LRT 4030): Widerspruch im Text auf S. 46: Es besteht somit ein erhöhter Handlungsbedarf zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes. Eine Einschätzung zum Handlungsbedarf ist nicht möglich.	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. 2. Ein Widerspruch liegt nicht vor, da ein erhöhter Bedarf im Land Brandenburg besteht, auch wenn im FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ zum jetzigen keine Einschätzung des LRT möglich ist. Die Aussagen finden sich in zwei verschiedenen Absätzen mit unterschiedlichen Überschriften. Die Bedeutung geht aus dem jeweiligen Kontext hervor.
	Kap. 1.6.2.7, S. 51ff	Bitte Hinweis beachten: Weitere Flächen mit Fichtenwäldern sind im westlichen Teil der „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ vorhanden. Nach eigenen Angaben wurden durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg Fichten unklarer oder nicht autochthoner Herkunft in die Bestände eingebracht. Im Rahmen der Untersuchung konnte nicht auf Ebene der einzelnen Fichten geklärt werden, inwiefern es sich bei den vorkommenden Individuen tatsächlich um die Lausitzer Tieflandfichte oder um anthropogen eingebrachte Fichten handelt, daher wurde auf eine Ausweisung von weiteren Flächen verzichtet.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt. 2. Die Angabe wurden ergänzt.
	Kap. 1.6.2.7, S. 53	Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Der Anteil der bodensauren Fichtenwälder in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region beträgt 0 %. Vermutlich sind die betreffenden Flächen so klein, dass ihr Anteil bei $\leq 0,01$ % liegt. Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig-schlecht (uf2)	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum bisherigen Zeitpunkt kann die

Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
		bewertet. Für Brandenburg besteht weder eine besondere Verantwortung noch ein erhöhter Handlungsbedarf (LFU 2016). Welche Zukunft hat der LRT und welche Handlungsfelder eröffnen sich als Verpflichtung der EU gegenüber? LRT aus SDB streichen?	Frage nicht beantwortet werden. Die Entscheidung liegt nicht beim Naturpark.